

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten  
sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor,  
Lederstraße und Stadthalle  
(Parkgebührensatzung)  
vom 23.10.2012, zuletzt geändert am 28.01.2016**

**vom 23.05.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 23.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor und Lederstraße beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1) § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Gebührensätze**

I) Die Parkgebühren betragen

- in Parkgebührenzone I 0,50 € je angefangene 20 Minuten
- in Parkgebührenzone I a 0,90 € je angefangene 30 Minuten
- in Parkgebührenzone I b 0,70 € je angefangene 30 Minuten
- in Parkgebührenzone II 0,50 € je angefangene 23 Minuten

II) In Bereichen, in denen die zulässige Parkzeit bis zur Dauer eines Kalendertages (Langzeitparken) festgelegt ist, beträgt die Gebühr in Parkgebührenzone II 6,00 € je Kalendertag (Tagesticket) bzw. 65,00 € je Kalendermonat (Monatsticket). Das Monatsticket kann im Parkhaus Lederstraße sowie auf dem Parkplatz Gönninger Bahnhöfle nicht eingesetzt werden.

III) Der **Nachttarif** beträgt:

- im Parkhaus Lederstraße 1,00 €  
Montag bis Samstag: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- in den Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor 2,00 €  
Montag bis Samstag: 19:30 Uhr bis 02:30 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen
- in der Tiefgarage Stadthalle 3,00 €  
Montag bis Samstag: 19:00 Uhr bis 02:30 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen

2) nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

## **§5**

### **Gebührenerhebung durch Dritte**

- I) Die Stadt Reutlingen beauftragt die Firma ParkNow GmbH, Leopoldstraße 182, 80804 München
    - Parkgebühren gemäß §§ 1, 2 und 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
    - die Gebühren von den Gebührenschuldern zu erheben, an die Stadt Reutlingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
    - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
  
  - II) Die von der Firma ParkNow erhobenen Parkgebühren werden auf der Grundlage der in § 4 festgelegten Gebührensätze minutengenau abgerechnet.
- 3) Der bisherige § 5 (Inkrafttreten) wird zu § 6.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:  
Reutlingen, 23.05.2019

gez.  
Thomas Keck  
Oberbürgermeister